

# Wasserwirtschaftliche Planung durch Private in Österreich

Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne sind ein Bottom-up-Planungsinstrument des österreichischen Rechts, durch das Private aktiv zur wasserwirtschaftlichen Planung beitragen können. In der Praxis erweisen sich diese aufgrund größerer Detailliertheit und Lösungsorientiertheit als optimale Ergänzung zu dem übrigen Planungsinstrumentarium, der hoheitlichen Top-down-Planung sowie den hoheitlichen Zustimmungsbefugnissen.

Christian Schmelz, Christoph Cudlik und Bernhard Hofer

## 1 Problemaufriss

Wasser ist ein quantitativ beschränktes Gut und gleichzeitig die Grundlage allen Lebens auf der Erde. Im Lauf der Zeit hat der Mensch immer mehr Nutzungsmöglichkeiten dieser Ressource zur Befriedigung grundlegender Bedürfnisse, wie Ernährung, Hygiene und Energieerzeugung, entdeckt und entwickelt. Gleichzeitig ist heute auch das Bedürfnis an einer möglichst intakten Umwelt in den Fokus der menschlichen Betrachtungen gerückt. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass es eines rücksichtsvollen und umsichtigen Umgangs bedarf, um Bedürfnis- bzw. Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit Wasser zu vermeiden und – wo erforderlich – zu lösen.

## „Neben Instrumenten der Top-Down-Planung finden sich im österreichischen Wasserrecht auch solche, die dem Bottom-Up-Ansatz folgen.“

Für die damit angesprochene wasserwirtschaftliche Planung kommen prinzipiell zwei Ansätze in Frage: Einerseits kann die Bewirtschaftungsplanung von einer gesamthaften Betrachtung des jeweiligen Planungsraums ausgehen. Dabei ist zu überlegen, welche Nutzungsmöglichkeiten und Bedürfnisse in dem jeweiligen Gebiet bestehen und wie sich diese am besten vereinbaren lassen. Im vorliegenden Beitrag wird – analog zum Raumordnungsrecht – für diesen Planungsansatz die Bezeichnung Top-Down-Planung verwendet. Beim zweiten Planungsansatz wird

### Kompakt

- In Österreich können Private durch sogenannte wasserwirtschaftliche Rahmenpläne zur wasserwirtschaftlichen Planung beitragen.
- Dadurch können auch andere als ökologische wasserwirtschaftliche Zielsetzungen lösungsorientiert in die Planung der wasserwirtschaftlichen Ordnung integriert werden.

die bestmögliche Bewirtschaftung eines Planungsraums von einer einzelnen oder einigen wenigen Nutzungen oder Bedürfnissen ausgehend geplant. Für diese Art der Planung wird hier der Begriff Bottom-Up-Planung verwendet.

Im vorliegenden Beitrag wird das Rechtsinstrument der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne als eine österreichische Besonderheit der Bottom-Up-Planung vorgestellt und auf seine praktische Bedeutung hin untersucht. Dazu werden zunächst die Planungsinstrumente des österreichischen Wasserrechts dargestellt und mit der Rechtslage in Deutschland verglichen. Im Anschluss daran wird die Stellung der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne innerhalb der österreichischen wasserwirtschaftlichen Planung untersucht und werden deren Vor- und Nachteile diskutiert.

## 2 System der wasserwirtschaftlichen Planung in Österreich

Als Planungsgrundsatz bestimmt § 55a Abs. 1 des österreichischen Wasserrechtsgesetzes (WRG) [7], dass sich die wasserwirtschaftliche Ordnung von Planungsräumen zunächst in die wasserwirtschaftliche Ordnung der gesamten Flussgebietseinheit einzufügen hat. Gleichzeitig sind die Gegebenheiten und Erfordernisse der einzelnen Planungsräume innerhalb der Ordnung der gesamten Flussgebietseinheit zu berücksichtigen. Des Weiteren sind nach § 55a Abs. 2 WRG die für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Planung sowie Maßnahmen der Gebietskörperschaften soweit wie möglich mit denen anderer Staaten und anderer Planungsträger abzustimmen. Diese Grundsätze deuten bereits den integrativen Ansatz bei der wasserwirtschaftlichen Planung in Österreich an: Neben Instrumenten der Top-Down-Planung finden sich im österreichischen Wasserrecht auch solche, die dem Bottom-Up-Ansatz folgen. Durch die Planungsgrundsätze soll dabei die gegenseitige Rücksichtnahme bei der Anwendung beider Planungsansätze gewährleistet werden.

### 2.1 Top-Down-Planungsinstrumente im österreichischen Wasserrecht

Die Top-Down-Planung der Gewässerbewirtschaftung erhielt in Österreich durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) [5] eine

neue Dimension. Nach Art. 3 i. V. m. 13 dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Bewirtschaftungspläne anhand der Flussgebietseinheiten im Sinne des Art. 2 Ziff. 15 WRRL zu erstellen. Zur Umsetzung der genannten Bestimmungen der WRRL wurde der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) 2009 erstellt und mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) in seinen normativen Bestandteilen für verbindlich erklärt. Der Inhalt des NGP ist bereits durch Anhang VII WRRL vorgegeben und lässt sich grob in eine Beschreibung des Status Quo sowie eine Beschreibung der angestrebten Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele der WRRL unterteilen. Die Beschreibung der angestrebten Maßnahmen erfolgt anhand von Maßnahmenprogrammen.

Bei den Maßnahmenprogrammen handelt es sich um eigene Verordnungen (und damit auch um eigene Planungsinstrumente) des BMLFUW, die sich auf das gesamte Bundesgebiet oder nur auf einzelne oder mehrere Planungsräume im Sinne des Anhangs F WRG beziehen können.

Schließlich besteht mit § 55g WRG eine Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungsinstrumente der Landeshauptmänner und damit der einzelnen Bundesländer. Nach dieser Bestimmung können die Landeshauptmänner mit Verordnung wasserwirtschaftliche Regionalprogramme sowie Sanierungsprogramme zur Verbesserung des Zustands eines Teils oder ganzer Oberflächen- oder Grundwasserkörper erlassen.

Bei näherer Betrachtung all dieser Planungsinstrumente fällt auf, dass sich diese ausschließlich an den Umweltzielen des Art 4 WRRL – und damit im Wesentlichen dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot – orientieren. Andere Interessen, wie beispielsweise die Trinkwassernutzung, die Abwasserbeseitigung oder die fischerei-, land- und energiewirtschaftliche Nutzung, spielen dabei keine Rolle. Bedenkt man, dass hinsichtlich dieser Nutzungen eine unüberschaubare Vielzahl unterschiedlicher Nutzungsvarianten besteht, wird klar, dass solche nur im Rahmen einer Bottom-Up-Planung in die wasserwirtschaftliche Planung einfließen können.

## 2.2 Bottom-Up-Planung in Österreich

Der klassische und – wie bereits Krzizek [3] darlegte – auch älteste Anwendungsfall der Bottom-Up-Planung sind hoheitliche Zustimmungsvorbehalte. Das übergeordnete Ziel wasserwirtschaftlicher Planung, Bedürfnis- bzw. Nutzungskonflikte zu vermeiden und wo nötig zu lösen, wird dabei in Österreich durch mehrere rechtliche Konstruktionen – wie insbesondere die Bestimmungen über den Widerstreit zwischen Wassernutzungen, die Verpflichtung zur Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen und die verpflichtende Beziehung des wasserwirtschaftlichen Planungsgorgans – erreicht.

Neben den hoheitlichen Zustimmungsvorbehalten besteht in Österreich mit den wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen ein weiteres Planungsinstrument, das dem Bottom-Up-Planungsansatz folgt. Das Instrument des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans wurde mit der ersten Wasserrechtsnovelle nach dem zweiten Weltkrieg 1947 in die österreichische Rechtsordnung aufgenommen. Die Gesetzesmaterialien zur Wasserrechtsnovelle 1947 weisen darauf hin, dass der hydrographische Dienst

und damit auch die wasserwirtschaftliche Planung durch den zweiten Weltkrieg empfindlich behindert wurden. Um den Ausbau insbesondere der so wichtigen energie- und landwirtschaftlichen Nutzung nicht unnötig zu verzögern, wurde es jedermann freigestellt, Vorschläge zur Gewässerbewirtschaftung zu machen. Die wasserwirtschaftliche Planung wurde

**„Neben den hoheitlichen Zustimmungsvorbehalten besteht in Österreich mit den wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen ein weiteres Planungsinstrument, das dem Bottom-Up-Planungsansatz folgt.“**

damit Sache der Nutzungsinteressenten, während die Aufgabe der Wasserrechtsbehörden auf die Prüfung und Anerkennung der privaten Planungen beschränkt war [4]. Im Lauf der Jahrzehnte wurden die Bestimmungen über die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne mehrfach novelliert und an die jeweiligen Erfordernisse angepasst. Doch auch heute noch besteht der Grundgedanke in § 53 WRG fort, dass jedermann, der an der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen interessiert ist, dem BMLFUW den Entwurf eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans zur Prüfung und Anerkennung vorlegen kann. Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und ihre Bedeutung als moderne Planungsinstrumente werden in den folgenden Kapiteln 3 und 4 ausführlich beschrieben und diskutiert.

## 2.3 Vergleich zur Situation in Deutschland

Aufgrund der Regelung auf unionsrechtlicher Ebene sind die Top-Down-Planungsinstrumente in Österreich den deutschen sehr ähnlich ausgestaltet. Während in Österreich allerdings für alle drei Flussgebietseinheiten ein einziger Bewirtschaftungsplan erstellt wurde, entschied man sich in Deutschland für die Erstellung eigener Bewirtschaftungspläne für jede Flussgebietseinheit. Die wasserwirtschaftliche Planung durch Private ist dem deutschen Recht hingegen – abgesehen von der Planung im Rahmen hoheitlicher Zustimmungsbefugnisse – fremd. Zwar kannte das deutsche Wasserhaushaltsgesetz 1957 bis zur WRRL-Umsetzung 2002 ebenfalls das Instrument der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne. Zu deren Aufstellung waren jedoch – im Gegensatz zum österreichischen Recht – ausschließlich die Länder und damit hoheitliche Stellen berufen [2].

## 3 Bedeutung der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne in Österreich

In diesem Kapitel wird herausgearbeitet, wie wasserwirtschaftliche Rahmenpläne zur Erreichung einer umsichtigen Planung beitragen können und damit alle mit der Ressource Wasser verbun-

denen Bedürfnisse bestmöglich zu befriedigen und widerstrebende Nutzungsmöglichkeiten bestmöglich zu regeln sowie so zu einem Ausgleich der verschiedenen Interessen beizutragen.

### 3.1 Anforderungen

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne zählen deshalb zu den Bottom-Up-Planungsinstrumenten, weil sie definitionsgemäß der Verwirklichung eines konkreten wasserwirtschaftlichen Ziels dienen müssen. Dabei sind gemäß § 53 Abs. 1 WRG insbesondere die Vorgaben des NGP (und insbesondere der Maßnahmenprogramme) in Bezug auf den oder die konkret betroffenen Oberflächen- oder Grundwasserkörper zu berücksichtigen. Des Weiteren hat ein solcher Entwurf fachkundig ausgearbeitet zu sein. Der Entwurf hat überdies hydrologische und sonstige Unterlagen unter dem Gesichtspunkt eines ausgeglichenen Wasserhaushalts, der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung und der Fischerei zu enthalten. Schließlich sind darin auch die konkreten Vorteile des jeweiligen wasserwirtschaftlichen Rahmenplans zu erläutern.

### 3.2 Mögliche Zielsetzungen

Wie bereits in Abschnitt 2.2 dargestellt, lag der ursprüngliche Grund für die Einführung des Instruments der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne im Wiederaufbau sowie Ausbau der energie- und landwirtschaftlichen Nutzung der Gewässer nach dem zweiten Weltkrieg. Auch Oberleitner und Berger [4] stellen fest, dass es das dahinterstehende Ziel war, Großvorhaben, wie Wasserkraftwerke, Be- und Entwässerungsanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen usw., bestmöglich in die gegebene wasserwirtschaftliche Ordnung einzupassen. Dementsprechend wurde mit den ersten wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen der Ausbau der energiewirtschaftlichen Wasserkraftnutzung angestrebt und diese als Ziel formuliert.

**„Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne zählen deshalb zu den Bottom-Up-Planungsinstrumenten, weil sie definitionsgemäß der Verwirklichung eines konkreten wasserwirtschaftlichen Ziels dienen müssen.“**

In der heutigen Fassung des § 53 Abs. 1 WRG kann, „[w]er an der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist“, dem BMLFUW einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen. Bei den in den §§ 30a, c und d WRG festgelegten Zielen handelt es sich um die Umweltziele der WRRL des Verbesserungsgebots und des Verschlechterungsverbots. Mit dem zweiten Halbsatz ist demnach die Möglichkeit Privater angesprochen, wasserwirtschaftliche Rahmen-

pläne mit ökologischen Zielsetzungen dem BMLFUW zur Prüfung vorzulegen. Dieser kann nach § 53 Abs. 3 WRG solche Rahmenpläne dann im Rahmen der Maßnahmenprogrammerstellung für den NGP anerkennen.

Gleichzeitig sieht § 53 Abs. 3 WRG – neben der Anerkennung im Rahmen der Maßnahmenplanerstellung – auch die Möglichkeit des BMLFUW vor, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne „in einer gesonderten Verordnung“ anzuerkennen. In Zusammenschau dieser Bestimmung mit § 53 Abs. 1 WRG ergibt sich, dass mit einer solchen Verordnung andere wasserwirtschaftliche Zielsetzungen, wie beispielsweise der Ausbau der Trinkwasserversorgung, die Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder die energiewirtschaftliche Wasserkraftnutzung, durch den BMLFUW anerkannt werden können. Die derart anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne besitzen ein Alleinstellungsmerkmal: Während die oben beschriebenen Top-Down-Planungsinstrumente der Sicherung des Bedürfnisses an einer möglichst intakten Umwelt dienen, besteht durch diese Art wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne die Möglichkeit, auch die Befriedigung der zahlreichen anderen – menschlichen – Bedürfnisse in die wasserwirtschaftliche Planung einzubeziehen.

### 3.3 Inhalt

Wie dargestellt haben wasserwirtschaftliche Rahmenpläne immer ein konkretes wasserwirtschaftliches Ziel zu verfolgen. Das bedeutet, dass zu Beginn der Planung ein konkretes Ziel im Sinn der Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses im Zusammenhang mit der Ressource Wasser formuliert werden muss. Die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse ist sodann anhand dieser übergeordneten Zielsetzung zu planen. Im WRG finden sich keine genaueren Vorgaben zum Inhalt wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne. Lediglich die Erfordernisse hydrologischer und „sonstiger Unterlagen“ zur Darstellung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts, der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung und der Fischerei sowie die Darlegung der konkreten Vorteile des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans sind in § 53 Abs. 1 WRG konkret genannt.

### 3.4 Rechtsfolgen der Verordnung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne

Die Einbeziehung eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans mit ökologischer Zielsetzung in die Maßnahmenprogrammerstellung hat zur Folge, dass sich dessen Rechtsfolgen nach den Bestimmungen über das Maßnahmenprogramm richten [1]. Das bedeutet, dass solche Rahmenpläne auch Teil des NGP werden und damit wiederum bei allen anderen Planungen – und insbesondere den Bottom-Up-Planungen – zu berücksichtigen sind.

Jene wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne, die nach anderen als ökologischen Zielsetzungen erstellt wurden, können vom BMLFUW mittels Verordnung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt werden. Das hat zur Folge, dass in allen Bewilligungsverfahren nach dem WRG die im anerkannten Rahmenplan festgelegte wasserwirtschaftliche Ordnung berücksichtigt werden muss und die Inkompabilität mit dieser zur Abweisung des Bewilligungsantrags führen kann. Aufgrund des

§ 55a Abs. 2 WRG ist auch die Top-Down-Planung, insbesondere im Rahmen der NGP-, Maßnahmenprogramm- und Regionalprogrammerstellung auf die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (arg. „Planungen und Maßnahmen [...] anderer Planungsträger“) abzustimmen.

Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne sind somit vollständig in das System der gegenseitigen Berücksichtigung von Top-Down- und Bottom-Up-Planungen im österreichischen Wasserrecht integriert.

## 4 Vor- und Nachteile wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne

### 4.1 Vorteile

Die gravierenden Vorteile wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne gegenüber anderen Planungsinstrumenten sind dem darin verwirklichten Bottom-Up-Planungsansatz geschuldet: Durch die Planung anhand eines konkreten Ziels sind wasserwirtschaftliche Rahmenpläne deutlich detaillierter und lösungsorientierter. Wie bereits zu Beginn des Beitrags festgestellt, hat die wasserwirtschaftliche Planung grundsätzlich alle verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten und alle durch die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten betroffenen Interessen am Gewässer darzustellen. Dies ist im Rahmen einer Top-Down-Planung, die zumeist ein größeres Gebiet umfasst, schlichtweg unmöglich. Wer hingegen an der Befriedigung eines einzelnen, bestimmten Bedürfnisses durch ein oder mehrere Gewässer interessiert ist, hat sich schon im Planungsstadium aufgrund der wasserrechtlichen und allenfalls auch anderer umweltrechtlicher Vorschriften intensiv mit dem Planungsgebiet auseinanderzusetzen. Das führt in der Praxis dazu, dass sämtliche denkbaren Umwelt- und sonstigen Auswirkungen einer konkreten Nutzung besser erkannt und Varianten gefunden werden können, die im Rahmen einer Top-Down-Betrachtung niemals bedacht werden könnten. Durch diese Detailbetrachtung eines Planungsraums ist es ein bedeutend kleinerer Schritt zur Berücksichtigung aller wasserwirtschaftlichen Interessen, als

dies bei einer Top-Down-Betrachtung der Fall wäre. Als praktisches Beispiel sei hier die Möglichkeit der Überleitung von Gewässern in benachbarte Flussgebiete angeführt, die bei einer Top-Down-Betrachtung, die regelmäßig rein linienbezogenen erfolgt, wohl niemals berücksichtigt werden könnte. Auch vorhabensbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können im Rahmen wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne besser geplant werden.

Ein weiterer Vorteil wasserwirtschaftlicher Planung mittels Rahmenplan nach § 53 Abs. 1 WRG ist darin zu sehen, dass dadurch wasserrechtliche Bewilligungsverfahren oder auch Widerstreitverfahren erheblich beschleunigt werden können. Wurde das öffentliche Interesse an der Verwirklichung einer wasserwirtschaftlichen Zielsetzung durch Verordnung des BMLFUW anerkannt, bedarf es keiner (oder keiner so umfangreichen) Variantenstudie mehr. Auch die vielfach gesetzlich vorgesehenen Interessenabwägungen werden durch wasserwirtschaftliche Rahmenpläne wesentlich vereinfacht.

Des Weiteren ist an dieser Stelle das Erfordernis einer geräumigeren Betrachtung als Vorteil wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne zu nennen. Im Gegensatz zum hoheitlichen Zustimmungsvorbehalt im Hinblick auf bestimmte Wassernutzungen beziehen sich wasserwirtschaftliche Rahmenpläne immer zumindest auf einen gesamten Oberflächen- oder Grundwasserkörper und nicht lediglich auf das Projektgebiet. Dadurch kann die Deckung sämtlicher Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Ressource Wasser deutlich besser geplant werden.

**„Durch die Planung anhand eines konkreten Ziels sind wasserwirtschaftliche Rahmenpläne deutlich detaillierter und lösungsorientierter.“**

Die Betrachtung nur des Projektgebiets führt beispielsweise in Bewilligungsverfahren über Kleinwasserkraftprojekte nahezu immer zum Ergebnis, dass diese aufgrund des kleinräumigen Eingriffs als umweltverträglich eingestuft werden. Die Bewilligung mittelgroßer oder großer Wasserkraftvorhaben hingegen erweist sich aufgrund des größeren Eingriffs als deutlich schwieriger. Setzt man jedoch die Umweltauswirkungen des großen Kraftwerksvorhabens in Relation zu den Umweltauswirkungen der Kleinwasserkraftwerke, die erforderlich wären, um dieselbe Menge an Energie zu erzeugen, erweisen sich größere Kraftwerksvorhaben meist nicht nur energiewirtschaftlich, sondern auch umweltfachlich als deutlich effizienter. Die Betrachtung eines größeren Planungsraums in wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen führt daher zu einer umfassenderen Abwägung der Nutzungsmöglichkeiten und der Eingriffe.

Die wasserwirtschaftliche Planung mittels Rahmenplänen erlaubt auch eine genauere Planung unter Einbeziehung aller mit der Ressource Wasser verbundenen Bedürfnisse bei (nahezu) gleichbleibenden Kosten für den Staat, weil die Kosten

Christian Schmelz, Christoph Cudlik and Bernhard Hofer

#### **Water management planning by private actors in Austria**

While environmental planning is a statutory task in most jurisdictions, the Austrian law also provides for a planning instrument that allows private actors to plan the management of one or more water bodies. The present article describes the prerequisites, advantages and disadvantages of those so-called „water management framework plans“ as well as their positioning in the legal set of water management planning instruments. In short, said framework plans were implemented in Austria after WW II in order to secure a swift reconstruction of the water sector infrastructure. Nowadays water management framework plans allow for private actors to pursue economic and ecological objectives on a much broader level than in permitting procedures and in a more detailed and solution-orientated way than via the statutory planning instruments. Thus, the framework plans round up the legal set of planning instruments for the management of Austria's water resources and help to achieve an optimal satisfaction of all water-related needs.



der fachkundigen Planung von Privaten getragen werden. Schließlich sind Private politisch unabhängig, was dazu führt, dass diese deutlich unabhängiger und oft auch längerfristiger planen können.

#### 4.2 Nachteile

Als einziger Nachteil wasserwirtschaftlicher Planung ist das immanente Eigeninteresse Privater zu nennen. Dieser Nachteil wird allerdings aufgrund der folgenden Überlegungen sogar überkompensiert: Schon bei der Einführung dieses Planungsinstruments waren insbesondere die Energieversor-

**„Dadurch kann die Deckung sämtlicher Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Ressource Wasser deutlich besser geplant werden.“**

gungsunternehmen zur Erstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne berufen [6]. Damit ist naheliegend, dass insbesondere solche Private zur Erstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne berufen sind, deren Tätigkeit der Befriedigung eines öffentlichen Interesses dient. Als zweites Argument ist das in § 55n WRG festgelegte Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung zu nennen. Im Zuge dieser Umweltprüfung werden wasserwirtschaftliche Rahmenpläne in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren auf ihre möglichen erheblichen Umweltauswirkungen geprüft. Die zweite Prüfung erfolgt sodann durch den BMLFUW, der die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne nur dann anerkennen darf, wenn diese auch tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen sind. Der BMLFUW hat dabei weitreichende Möglichkeiten und kann insbesondere auch nur Teile eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans als im öffentlichen Interesse gelegen verordnen [6]. Durch die (auf die meisten privaten Planungsträger zutreffende) Tätigkeit im öffentlichen Interesse, das Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung und die Verordnung durch den BMLFUW sind wasserwirtschaftliche Rahmenpläne somit auch ausreichend demokratisch legitimiert.

#### 5 Fazit

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne erweisen sich unverändert auch heute als modernes Planungsinstrument, die aufgrund des darin verwirklichten Bottom-Up-Ansatzes die staatliche Planung nach dem Top-Down-Ansatz ideal ergänzen können. Während bei der staatlichen Top-Down-Planung ausschließlich ökologische Zielsetzungen verfolgt werden (können), erlauben heute nur noch die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne die Verfolgung aller anderen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen, wie insbesondere der Befriedigung der Bedürfnisse nach Nahrung, Hygiene und Energie. Gleichzeitig wird auch durch

das Erfordernis der Berücksichtigung aller Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Ressource Wasser sowie der mehrfachen behördlichen Überprüfung dafür gesorgt, dass eine bloß einseitige Planung ausgeschlossen ist.

#### Autoren

**Hon.-Prof. RA Dr. Christian Schmelz**

**Mag. Christoph Cudlik**  
Schönherr Austria  
Schottenring 19  
1010 Wien, Österreich  
c.schmelz@schoenherr.eu  
c.cudlik@schoenherr.eu

**Dr. Bernhard Hofer**

TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG  
Eduard-Wallnöfer-Platz 2  
6020 Innsbruck, Österreich  
bernhard.hofer@tiwag.at

#### Literatur

- [1] Bumberger, L.; Hinterwirth, D.: Wasserrechtsgesetz. 2. A. Wien: neuer wissenschaftlicher Verlag, 2013.
- [2] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 27.07.1957. In: Deutsches BGBI., 1957, Teil I, Nr. 42, S. 1 110-1 117.
- [3] Krzizek, F.: Kommentar zum Wasserrechtsgesetz. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1962.
- [4] Oberleitner, F.; Berger, W.: Wasserrechtsgesetz. 2. A. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2007.
- [5] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL). In: ABl. der EG, 2000, L 327, S. 1-72.
- [6] Storr, S.: Negativplanungen für Wasserkraftwerke. In: Recht der Umwelt – Umwelt & Technik (2016), Heft 4, S. 17-26.
- [7] Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) in der geltenden Fassung.



Weitere Empfehlungen aus  
[www.springerprofessional.de](http://www.springerprofessional.de):

#### Bottom-up-Planungsinstrument

Kirsch-Soriano da Silva, K.; Stoik, Chr.: Partizipation und Sozialraumanalyse bei der Gestaltung des öffentlichen Raums. In: Soziale Arbeit und Stadtentwicklung. Wiesbaden: Springer VS, 2013.  
[www.springerprofessional.de/link/4263424](http://www.springerprofessional.de/link/4263424)

Göttlicher, St.: „Weiche“ Planungsinstrumente auf regionaler Ebene. In: Standort, Ausgabe 04/2011. Berlin: Springer, 2011.  
[www.springerprofessional.de/link/5305292](http://www.springerprofessional.de/link/5305292)